

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 90266

Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

Anzeigepflicht für bauartzugelassene Abwasserbehandlungsanlagen

Abwassereinleitungen in eine öffentliche Abwasseranlage (in Berlin: die öffentliche Abwasserkanalisation der Berliner Wasserbetriebe - BWB), für die in der Abwasserverordnung des Bundes Anforderungen festgelegt sind, sind genehmigungspflichtig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind aber Einleitungen aus bauartzugelassenen Abwasserbehandlungsanlagen und gleichwertigen Einrichtungen zur Minderung der Schadstofffracht von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Sie unterliegen nur der Anzeigepflicht.

Anzeigepflicht für Einleitungen aus bauartzugelassenen Abwasserbehandlungsanlagen sowie die Inbetriebnahme/den Weiterbetrieb dieser Anlagen

Die Länder haben nach § 58 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz*) sicherzustellen, dass beim Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage die in der Abwasserverordnung*) festgelegten Anforderungen eingehalten werden und zwar am Ort des Abwasseranfalls oder vor seiner Vermischung.

Abwassereinleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen oder gleichwertigen Einrichtungen zur Minderung der Schadstofffracht, die im Sinne von § 38 Abs. 3 des Berliner Wassergesetzes der Bauart nach zugelassen sind, erfüllen diese Anforderungen. Diese Einleitungen sowie der Anlagenbetrieb sind nach § 2 Abs. 1 der Indirekteinleiterverordnung*) dem zuständigen Umweltamt anzuzeigen. Dazu ist vor Beginn der Einleitung bzw. Inbetriebnahme der ausgefüllte Vordruck*) dem örtlich zuständigen Umweltamt zu übermitteln. Folgende Anzeigen sind erforderlich:

- Anzeige über die Einleitung und/oder Inbetriebnahme/den Weiterbetrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für mineralöhlhaltige Abwässer (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider).
- Anzeige über die Einleitung und Inbetriebnahme/den Weiterbetrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für amalgamhaltiges Abwasser (dies ist nur für Zahnarztpraxen interessant)

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen z.B. zur **Behandlung von Abwasser aus der Kraftfahrzeugwäsche** (siehe Anhang 49 AbwV*) sind nach § 38 Abs. 3 Berliner Wassergesetz*) anzeigepflichtig und ebenso die Einleitung aus dieser Abwasserbehandlungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage nach § 4 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung*).

Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen zur **Entwässerung von Betankungsflächen** sind nur nach § 38 Abs. 3 Berliner Wassergesetz*) anzeigepflichtig. Die Abwassereinleitung aus diesen Abwasserbehandlungsanlagen unterliegt jedoch **nicht** der Indirekteinleiterverordnung, sondern nur den Einleitbedingungen der Berliner Wasserbetriebe BWB (siehe Allgemeine Bedingungen für die Entwässerung).

Ihr Ansprechpartner:

Hauker Dierks
Tel: +49 30 31510-420 | Fax: +49 30 31510-106
E-Mail: hauke.dierks@berlin.ihk.de | www.ihk-berlin.de

Stand: 06. Juli 2010
*) Rechtsquellen auf der letzten Seite

Die Inbetriebnahme von [Fettabscheideranlagen](#) ist nach § 38 Abs. 3 Berliner Wassergesetz*) anzeigepflichtig. Einleitungen aus Fettabscheideranlagen unterliegen nicht der Indirekteinleiterverordnung*), sondern nur den Einleitbedingungen der Berliner Wasserbetriebe BWB (siehe [Allgemeine Bedingungen für die Entwässerung](#))

Regelmäßige Überprüfung der bauartzugelassenen Abwasserbehandlungsanlage

Betreiber müssen beachten:

- Bei anzeigepflichtigen Einleitungen sind die Abwasserbehandlungsanlagen von sachverständigen Stellen vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als fünf Jahren auf ihre Dichtheit und den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (Generalinspektion). Sind in der Bauartzulassung kürzere Prüf Fristen festgelegt, gelten diese.
- Die **Prüfberichte sind innerhalb von vier Wochen** nach durchgeführter Prüfung von dem Betreiber oder in seinem Auftrag von der sachverständigen Stelle **an das örtlich zuständige Bezirksamt zu übersenden**.
- Werden in dem Prüfbericht **Mängel** an der Abwasserbehandlungsanlage festgestellt, so hat der Betreiber der Anlage diese spätestens bis zum Ablauf der durch die sachverständige Stelle vorgeschlagenen Frist zu **beseitigen oder beseitigen zu lassen**, sofern vom örtlich zuständigen Bezirksamt keine andere Frist zur Mängelbeseitigung festgesetzt worden ist.
- **Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln** hat der Betreiber der Anlage innerhalb von vier Wochen nach Mängelbeseitigung eine **Nachprüfung durch eine sachverständige Stelle durchführen zu lassen**. Der Prüfbericht zur Nachprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach durchgeführter Prüfung von dem Betreiber oder in seinem Auftrag von der sachverständigen Stelle an das örtlich zuständige Bezirksamt zu übersenden.
- **Bei turnusmäßigen Entleerungen immer prüfen, ob** zu diesem Zeitpunkt auch die vorgeschriebene **Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung gleich mit veranlasst werden kann**, denn die Prüfung erfordert eine Innenbesichtigung bei geleerter und gereinigter Anlage. So sparen Sie Kosten.

Prüfung nur durch sachverständige Stellen

Die regelmäßige Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlagen, die der Anzeigepflicht nach der Indirekteinleiterverordnung*) unterliegen, muss durch von der Senatsverwaltung [anerkannte sachverständige Stellen](#) erfolgen.

Achtung: Da Fettabscheideranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen zur Entwässerung von Betankungsflächen nicht der Anzeigepflicht nach Indirekteinleiterverordnung*) unterliegen, sondern nach § 38 Berliner Wassergesetz*) angezeigt werden müssen, kann die regelmäßige Überprüfung auch von nachweislich Fachkundigen gemäß DIN 4040-100/DIN 1999-100 durchgeführt werden.

Der Prüfbericht muss den Vorgaben der jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen. Einfacher ist die Verwendung eines [eingeführten Vordrucks](#).

Rechtliche Grundlagen

Bundesregelungen:

- [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts \(Wasserhaushaltsgesetz - WHG\)](#) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585)
- [Verordnung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer \(Abwasserverordnung\)](#) in der Neufassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585))

Landesregelungen:

- [Berliner Wassergesetz](#) (BWG) in der Neufassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139)
- [Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen](#) (Indirekteinleiterverordnung - IndV) vom 1. April 2005 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2009 (GVBl. S. 495)
- [Verordnung zur Änderung der Indirekteinleiterverordnung](#) vom 29.10.2009

Ansprechpartner für weitere Informationen

Sie erreichen Ihre **Ansprechpartner** bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz unter: indirekteinleiter@senguv.berlin.de.

Hier erreichen Sie Ihr **örtliches Umweltamt**:

<http://www.berlin.de/rubrik/politik-und-verwaltung/bezirksaemter>

Wichtige Links im Überblick

- [Zugangsportale zu den Berliner Umweltämtern](#)
- [Alle umweltrelevanten Informationen zum Thema Wasser](#)
- [Alle Antragsformulare, Prüfberichte, Mängellisten etc.](#)
- [Liste der akkreditierten Labore nach § 6 IndV](#)
- [Anerkannte sachverständige Stellen nach § 5 IndV](#)
- [Merkblatt „Grundsätze für die Anerkennung sachverständiger Stellen“](#)
- [Prüfungsordnung der Prüfungskommission nach § 5 IndV](#)
- [Informationen zu Bau und Betrieb von Fettabscheideranlagen.](#)
- [Liste der Fachkundigen für Fettabscheider](#)
- [Allgemeine Betriebsbedingungen für die Entwässerung Berlins](#)
- [Allgemeine Vertragsbedingungen für die Wasserversorgung Berlins](#)

Hinweis: Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.